

75 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 16. 4. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (46. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Nebengebührengesetz, das Bundes-theaterpensionsgesetz und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 387/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 lit. c wird der Ausdruck „Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956,“ durch den Ausdruck „Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,“ ersetzt.

2. § 10 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. durch eine bescheidmäßige Feststellung, daß der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat, vom Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die diese bescheidmäßige Feststellung gilt; der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 87 Abs. 2 BDG 1979 gleichzuhalten;“

3. Im § 12 Abs. 6 wird die Zitierung „Abs. 2 Z 1“ durch die Zitierung „Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d und e“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 2 entfällt.

5. § 20 b Abs. 3 lautet:

„(3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt

1. ab 1. September 1987 280 S,

2. ab 1. September 1988 350 S,

3. ab 1. September 1989 380 S

monatlich, jedenfalls aber die Kosten eines vom Beamten zu benützenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort. Müssen vom Beamten im Dienstort mehrere innerstädtische Massenbeförderungsmittel benützt werden, die

nicht miteinander in Tarifgemeinschaft stehen, so ist für die Berechnung der Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels jenes Massenbeförderungsmittel heranzuziehen, dessen monatliche Kosten den im ersten Satz angeführten Betrag am weitesten übersteigen.“

6. Im § 22 Abs. 2 wird der Ausdruck „8,5 vH“ durch den Ausdruck „9 vH“ ersetzt.

7. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1.	8 519	9 012	9 507	10 990	14 279
2	8 655	9 235	9 803	11 359	—
3	8 791	9 458	10 100	11 730	—
4	8 927	9 680	10 396	12 100	—
5	9 062	9 902	10 692	12 470	—
6	9 198	10 123	10 990	12 851	—
7	9 335	10 346	11 284	13 242	—
8	9 470	10 569	11 582	—	—
9	9 606	10 792	11 878	—	—
10	9 742	11 013	12 174	—	—
11	9 878	11 237	12 470	—	—
12	10 014	11 457	12 774	—	—
13	10 148	11 680	—	—	—
14	10 285	11 902	—	—	—
15	10 421	12 126	—	—	—
16	10 558	12 348	—	—	—
17	10 692	12 946	—	—	—
18	10 829	—	—	—	—

in der Dienstklasse						
in der Gehaltsstufe	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	—	—	20 838	25 595	34 891	50 114
2	—	17 537	21 498	26 459	36 785	52 973
3	13 578	18 199	22 154	27 318	38 678	55 831
4	14 238	18 855	23 017	29 211	41 539	58 693
5	14 896	19 516	23 879	31 104	44 394	61 551
6	15 555	20 174	24 736	32 999	47 254	64 411
7	16 215	20 838	25 595	34 891	50 114	—
8	16 878	21 498	26 459	36 785	52 973	—
9	17 537	22 154	27 318	38 678	—	—

8. Im § 30 Abs. 1 wird der Betrag „1 219 S“ durch den Betrag „1 254 S“ und der Betrag „1 548 S“ durch den Betrag „1 593 S“ ersetzt.

9. Im § 30 b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „420 S“ durch den Betrag „432 S“,
- b) in Z 2 und Z 3 lit. a der Betrag „1 102 S“ durch den Betrag „1 134 S“,
- c) in Z 3 lit. b der Betrag „1 325 S“ durch den Betrag „1 363 S“.

10. § 30 c Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

- 1. für Stationspfleger und Stationschwester 1 692 S,
- 2. für Oberpfleger und Oberschwester 2 177 S,
- 3. für Pflegevorsteher und Oberinnen 2 662 S.“

11. Im § 38 Abs. 1 wird der Betrag „780 S“ durch den Betrag „803 S“ ersetzt.

12. Im § 38 a Abs. 1 wird der Betrag „582 S“ durch den Betrag „599 S“ ersetzt.“

13. Die Tabelle im § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	9 507	9 260	9 012	8 765	8 519
2	9 803	9 507	9 235	8 939	8 655
3	10 100	9 754	9 458	9 111	8 791
4	10 396	10 001	9 680	9 285	8 927
5	10 692	10 248	9 902	9 458	9 062
6	10 990	10 496	10 123	9 629	9 198
7	11 284	10 741	10 346	9 803	9 335
8	11 582	10 990	10 569	9 976	9 470
9	11 878	11 237	10 792	10 148	9 606
10	12 174	11 482	11 013	10 322	9 742
11	12 470	11 730	11 237	10 496	9 878
12	12 774	11 978	11 457	10 668	10 014
13	13 083	12 225	11 680	10 841	10 148
14	13 404	12 470	11 902	11 013	10 285
15	—	12 722	12 126	11 187	10 421
16	—	12 980	12 348	11 359	10 558
17	—	13 483	12 946	11 532	10 692
18	—	—	—	11 706	10 829

14. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gehalt des Staatsanwaltes wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	17 129	—	—
2	19 220	—	—
3	21 313	—	—
4	23 408	—	—
5	25 500	—	—
6	27 593	—	—
7	29 688	—	—
8	31 780	31 954	—
9	33 873	34 049	36 631
10	35 965	36 141	38 725
11	38 060	38 235	42 912
12	40 153	40 329	49 192
13	42 245	44 514	51 284
14	44 339	48 699	53 377
15	46 430	52 884	55 470
16	48 524	54 979	57 564

Das Gehalt des Leiters der Generalprokuratur beträgt 63 090 S.“

15. Im § 43 Abs. 1 wird der Betrag „3 067 S“ durch den Betrag „3 156 S“ ersetzt.

16. Im § 45 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „7 284 S“ durch den Betrag „7 495 S“,
- b) in Z 2 der Betrag „9 105 S“ durch den Betrag „9 369 S“,
- c) in Z 3 der Betrag „10 924 S“ durch den Betrag „11 241 S“,
- d) in Z 4 der Betrag „12 747 S“ durch den Betrag „13 117 S“ und
- e) in Z 5 der Betrag „14 568 S“ durch den Betrag „14 990 S“.

17. Die Tabelle im § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
	Schilling	
1	24 358	32 304
2	25 170	33 932
3	25 980	35 560
4	26 791	37 188
5	27 604	39 353
6	29 049	41 538
7	30 674	44 375
8	32 304	47 216
9	33 932	50 055
10	35 560	52 898
11	37 188	—
12	39 353	—
13	41 538	—
14	44 375	—
15	47 216	—

18. Im § 50 Abs. 3 wird der Betrag „5 574 S“ durch den Betrag „5 736 S“ ersetzt.

75 der Beilagen

3

19. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	10 618	11 847	12 730	13 208	13 074	14 094	—	17 650
2	10 828	12 104	12 938	13 425	13 517	14 563	16 141	17 650
3	11 035	12 358	13 143	13 641	13 957	15 035	16 752	17 650
4	11 244	12 615	13 360	13 859	14 403	15 505	17 359	19 278
5	11 453	12 880	13 576	14 074	14 842	15 974	18 239	20 905
6	11 783	13 580	14 437	14 939	15 728	16 921	19 720	22 535
7	12 289	14 289	15 304	15 805	16 647	18 068	21 203	24 162
8	12 802	15 002	16 170	16 670	17 563	19 215	22 686	25 789
9	13 341	15 714	17 036	17 537	18 623	20 543	24 165	27 418
10	13 894	16 425	17 904	18 403	19 684	21 870	25 647	29 049
11	14 449	17 135	18 769	19 265	20 745	23 198	27 129	30 674
12	15 002	18 118	19 804	20 304	21 803	24 525	28 611	32 304
13	15 554	19 098	20 839	21 339	22 867	25 853	30 092	33 932
14	16 108	20 081	21 874	22 373	23 926	27 181	31 574	35 560
15	16 678	21 062	22 913	23 412	24 986	28 507	33 057	37 188
16	17 645	22 043	23 949	24 448	26 048	29 837	34 537	39 353
17	18 415	23 023	24 981	25 481	27 109	31 166	36 025	41 519
18	—	—	—	—	—	—	38 082	43 686

20. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag „2 438 S“ durch den Betrag „2 509 S“ ersetzt.

21. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	6 818	7 287	7 735
II	6 136	6 562	6 962
III	5 451	5 829	6 189
IV	4 768	5 100	5 422
V	4 090	4 368	4 636

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Schilling		
I	5 683	6 075	6 447
II	5 114	5 470	5 804
III	4 544	4 865	5 158
IV	3 973	4 250	4 518
V	3 410	3 642	3 867

c) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 a 2, L 2 b 3 und L 2 b 2

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 779	3 007	3 236
II	2 279	2 460	2 647
III	1 832	1 970	2 108
IV	1 531	1 642	1 755
V	1 277	1 370	1 464

d) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 a 1 und L 2 b 1

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 164	2 364	2 544
II	1 826	1 980	2 113
III	1 526	1 646	1 758
IV	1 272	1 380	1 464
V	915	987	1 054

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	1 714	1 750	1 865
II	1 272	1 315	1 412
III	1 191	1 219	1 292
IV	856	879	934
V	598	610	642
VI	416	438	475

22. § 58 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. den Erziehungsleitern am Bundes-Blindenerziehungsinstitut und am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung,“

23. Im § 58 Abs. 4 wird der Betrag „594 S“ durch den Betrag „611 S“ und der Betrag „1 088 S“ durch den Betrag „1 120 S“ ersetzt.

24. § 58 Abs. 6 lautet:

„(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungs-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
	Schilling		
L 3	679	954	1 358
L 2b 1	205	286	406

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachenlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 334 S. In der Verwendungsgruppe L 2 b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 100 S.“

25. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag „1 964 S“ durch den Betrag „2 021 S“ ersetzt.

2

4

75 der Beilagen

26. Im § 59 a Abs. 1 wird in Z 1 der Betrag „660 S“ durch den Betrag „679 S“, in Z 2 der Betrag „1 002 S“ durch den Betrag „1 031 S“ und in Z 3 der Betrag „1 374 S“ durch den Betrag „1 414 S“ ersetzt.

27. Im § 59 a Abs. 2 wird der Betrag „660 S“ durch den Betrag „679 S“ ersetzt.

28. Im § 59 a Abs. 3 wird der Betrag „1 002 S“ durch den Betrag „1 031 S“ ersetzt.

29. Im § 59 a Abs. 5 Z 1 lit. c wird der Betrag „792 S“ durch den Betrag „815 S“ ersetzt.

30. Im § 59 b Abs. 1 werden ersetzt:

- in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „468 S“ durch den Betrag „482 S“,
- in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b, Z 2 lit. c und Z 3 lit. b der Betrag „585 S“ durch den Betrag „602 S“,
- in Z 1 lit. c und Z 2 lit. d der Betrag „703 S“ durch den Betrag „723 S“ und
- in Z 4 der Betrag „235 S“ durch den Betrag „242 S“.

31. Im § 59 b Abs. 2 werden ersetzt:

- in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „468 S“ durch den Betrag „482 S“,
- in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b der Betrag „585 S“ durch den Betrag „602 S“,
- in Z 1 lit. c und Z 3 lit. c der Betrag „646 S“ durch den Betrag „665 S“,
- in Z 4 der Betrag „462 S“ durch den Betrag „475 S“ und
- in Z 5 der Betrag „231 S“ durch den Betrag „238 S“.

32. Im § 59 b Abs. 3 wird in Z 1 der Betrag „703 S“ durch den Betrag „723 S“ und in Z 2 der Betrag „824 S“ durch den Betrag „848 S“ ersetzt.

33. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling	
1 und 2	611	706
3	1 120	1 120

34. Im § 60 Abs. 3 wird der Betrag „389 S“ durch den Betrag „400 S“ und der Betrag „325 S“ durch den Betrag „334 S“ ersetzt.

35. Im § 60 Abs. 4 wird der Betrag „117 S“ durch den Betrag „120 S“ und der Betrag „97 S“ durch den Betrag „100 S“ ersetzt.

36. Die Tabelle im § 60 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
L 1	3 580	3 932	4 526	5 121	5 714
L 2a	3 198	3 451	3 919	4 467	5 035
L 2b	2 596	2 965	3 373	3 491	3 702
L 3	2 282	2 393	2 609	2 845	3 082

37. Im § 61 Abs. 7 wird der Klammerausdruck „(§ 13 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974)“ durch den Klammerausdruck „(§ 13 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986)“ ersetzt.

38. Im § 62 a Abs. 2 wird der Betrag „3 800 S“ durch den Betrag „3 910 S“ ersetzt.

39. Im § 62 a Abs. 3 wird der Betrag „560 S“ durch den Betrag „576 S“ ersetzt.

40. Im § 62 a Abs. 5 wird der Betrag „5 600 S“ durch den Betrag „5 762 S“ ersetzt.

41. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	24 612	30 510
2	25 830	32 294
3	27 049	34 082
4	28 265	35 868
5	29 482	37 655
6	31 521	39 440
7	33 559	41 829
8	35 597	44 215
9	37 638	46 600
10	39 677	48 989

42. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag „2 249 S“ durch den Betrag „2 314 S“ ersetzt.

43. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag „1 320 S“ durch den Betrag „1 358 S“ ersetzt.

44. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	9 136
2	9 278
3	9 420
4	9 561
5	9 703
6	10 049
7	10 278
8	10 510
9	10 737
10	10 966

45. § 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhege-
nußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der
Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 244 S
und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	390
10	505
16	711
22	901
30	1 073

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
Schilling		
Grundstufe	505	901
Dienst- a)	1 073	1 534
stufe 1 b)	1 358	1 941
Dienststufe 2	1 941	2 398
Dienststufe 3	2 859	3 423

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienst- klassen	bei Führung eines Amtitels, der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleich- bar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Leutnant	848
	Oberleutnant	1 018
	Hauptmann	1 186
ab der Dienstklasse V		1 323“

46. Im § 73 a werden ersetzt:

- a) der Betrag „792 S“ durch den Betrag „815 S“;
- b) der Betrag „838 S“ durch den Betrag „862 S“ und
- c) der Betrag „992 S“ durch den Betrag „1 021 S“.

47. Im § 73 b Abs. 1 wird der Betrag „468 S“ durch den Betrag „482 S“ ersetzt.

48. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	599
W 2	702
W 1	803

49. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienst- klassen	bei Führung eines Amtitels, der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleich- bar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Fähnrich	679
	Leutnant	848
	Oberleutnant	1 018
	Hauptmann	1 186
ab der Dienstklasse V		1 323

50. Im § 76 a Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der Betrag „942 S“ durch den Betrag „969 S“;
- b) der Betrag „707 S“ durch den Betrag „728 S“ und
- c) der Betrag „469 S“ durch den Betrag „483 S“.

51. Im § 77 Abs. 1 wird der Betrag „780 S“ durch den Betrag „803 S“ ersetzt.

52. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	8 022	8 231	8 339	8 443	8 978	—	—
2	8 068	8 279	8 387	8 489	9 038	9 118	9 152
3	8 117	8 327	8 434	8 540	9 189	9 224	9 259
4	8 165	8 374	8 482	8 587	9 295	9 303	9 420
5	8 212	8 423	8 530	8 634	9 399	9 511	9 629
6	8 310	8 519	8 626	8 732	9 609	9 723	9 842
7	8 406	8 616	8 722	8 828	9 820	9 935	10 052

53. Im § 79 a wird der Betrag „2 001 S“ durch den Betrag „2 059 S“ ersetzt.

54. Im § 79 b Z 3 wird der Betrag „383 S“ durch den Betrag „394“ und der Betrag „461 S“ durch den Betrag „474 S“ ersetzt.

55. Die Tabelle im § 82 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
1	10 097	10 578	10 689	11 082	11 082	12 657	12 657	12 657	15 508
2	10 192	10 696	10 846	11 218	11 218	12 948	12 948	12 948	15 508
3	10 294	10 836	11 023	11 399	12 029	13 294	13 294	13 294	15 508
4	10 402	10 997	11 220	11 625	12 072	13 699	13 708	13 708	16 361
5	10 516	11 179	11 439	11 894	12 197	14 157	14 188	14 550	17 264
6	10 636	11 383	11 679	12 210	12 404	14 666	14 732	15 105	18 218
7	10 761	11 608	11 939	12 569	12 692	15 226	15 345	15 745	19 224
8	10 893	11 854	12 220	12 974	13 062	15 837	16 022	16 467	20 282
9	11 031	12 122	12 523	13 423	13 515	16 500	16 765	17 274	21 388
10	11 175	12 411	12 846	13 917	14 049	17 215	17 574	18 166	22 547
11	11 324	12 720	13 190	14 456	14 665	17 981	18 450	19 140	23 758
12	11 480	13 052	13 554	15 040	15 363	18 798	19 393	20 200	25 019
13	11 642	13 405	13 940	15 669	16 143	19 666	20 401	21 345	26 332
14	11 809	13 778	14 346	16 342	17 005	20 585	21 473	22 574	27 697
15	11 983	14 174	14 773	17 060	17 949	21 555	22 612	23 886	29 110
16	12 163	14 590	15 221	17 822	18 975	22 579	23 818	25 285	30 577
17	12 348	15 029	15 690	18 630	20 082	23 653	25 089	26 765	32 095

6

75 der Beilagen

56. Im § 82 a Abs. 3 wird der Betrag „2 177 S“ durch den Betrag „2 240 S“ und der Betrag „2 374 S“ durch den Betrag „2 443 S“ ersetzt.

57. Die Tabelle im § 82 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	10 475	20 000	32 000
	1	9 226	11 532	20 757
	2	6 919	9 226	18 450
	3	6 342	8 649	11 532
PT 2	1	5 765	8 073	9 801
	2	2 305	5 189	6 919
	2 b	808	2 305	6 919
	3	1 154	2 305	4 613
PT 3	1	1 154	2 305	3 459
	2	808	1 615	2 421
	3	576	923	1 268
PT 4	1	403	749	1 095
PT 5	1	230	346	461

58. § 82 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im		
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelde- dienst
PT 1	S	—	—	Leiter des Fernmelde- technischen Zentral- amtes
	1	—	Leiter der Postauto- betriebsleitung Wien	Leiter des Fernmelde- betriebsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	—	Leiter einer sonstigen Postautobetriebslei- tung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsam- tes
	3	—	Stellvertreter des Lei- ters einer Postauto- betriebsleitung	Stellvertreter des Lei- ters eines Fernmelde- betriebsamtes
PT 2	1	Leiter eines Postamtes I. Klasse erster Stufe	Leiter der Postauto- hauptwerkstätte	Leiter der Technischen Stelle in einem Fern- meldebetriebsamt
	2	Leiter eines Postamtes I. Klasse zweiter Stufe	Leiter einer Verwal- tungsabteilung in einer Postautobetriebslei- tung	Leiter eines Betriebs- bezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbe- zirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt
	2 b	—	—	Referent in gehobener technischer Verwen- dung im Fernmelde- technischen Zentral- amt
	3	Leiter eines Postamtes I. Klasse dritter Stufe	Leiter einer Postga- rage I	Leiter der Stromver- sorgungsaufsicht
PT 3	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse erster Stufe	Leiter einer Postga- rage II	Leiter einer Fernmel- dezeugabteilung
	2	Leiter eines Postamtes II. Klasse zweiter Stufe	Leiter einer Postga- rage III	Meßspezialist
	3	Leiter eines Postamtes II. Klasse dritter Stufe	—	Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßigem Nach- dienst

75 der Beilagen

7

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen­gruppe	im		
		Postdienst	Postautodienst	Fernmeldedienst
PT 4	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse vierter Stufe	Leiter einer Postgarage IV	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim
PT 5	1	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

59. Die Tabelle im § 82 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagen­gruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	691
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	346
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1 683
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	346

60. Im § 82 c Abs. 2 wird die Zitierung „§ 82 d Abs. 2“ jeweils durch die Zitierung „§ 82 d Abs. 3“ ersetzt.

61. An die Stelle des § 82 d Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd auf einem Arbeitsplatz einer höherwertigen Verwendungsgruppe verwendet wird, ohne in diese ernannt zu sein. Diese Verwendungszulage beträgt — außer im Falle des Abs. 2 — 50 vH des Betrages, um den das Gehalt des Beamten vom Gehalt derselben Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe überschritten wird.

(2) Ist für die dauernde Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 eine niedrigere Dienstzulage als jene, die dem Beamten in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührt, vorgesehen, so beträgt die ruhegenußfähige Verwendungszulage 50 vH des Betrages, der sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Gehältern nach Abs. 1 nach Abzug des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstzulagenansprüchen der niedrigeren und der höheren Verwendungsgruppe ergibt.“

62. Im § 82 d erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

63. Im § 85 b Abs. 1 wird der Betrag „368 S“ durch den Betrag „379 S“ ersetzt.

64. Im § 85 d Abs. 1 wird der Betrag „1 764 S“ durch den Betrag „1 815 S“ ersetzt.

65. § 86 Abs. 2 Z 1 bis 6 lautet:

„1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachbeamte und Berufsoffiziere

a) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	10 965	18	13 578
20	11 101	19	14 238

b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
Schilling			
IV	18 855	—	—
V	23 017	—	—
VI	29 211	—	—
VII	41 539	—	—
VIII	—	55 831	—
IX	—	—	67 270

2. Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Schilling					
10	18 855	—	—	—	—
18	—	13 994	13 578	—	—
19	—	14 508	14 238	11 879	10 965
20	—	—	—	12 053	11 101

3

3. Universitäts(Hochschul)professoren

in der Gehaltsstufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
	Schilling	
11	—	55 735
16	50 055	—

4. Lehrer

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	19 183	24 007	26 021	26 520	28 171	32 496	—	—
19	19 950	24 987	27 057	27 556	29 232	33 824	40 139	45 851
20	—	—	—	—	—	—	42 195	48 015

5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	41 718	51 376

6. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
18	12 533	15 467	16 159	19 438	21 189	24 727	26 361	28 247	33 612
19	12 718	15 905	16 629	—	—	—	—	—	—

66. Im § 86 Abs. 3 wird der Betrag „2 789 S“ durch den Betrag „2 870 S“ ersetzt.

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 574/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65 a wird der Betrag „15 403 S“ durch den Betrag „15 850 S“ ersetzt.

2. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Gehalt des Richters wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	17 129	—	—
2	19 220	—	—
3	21 313	—	—
4	23 408	—	—
5	25 500	—	—
6	27 593	—	—
7	29 688	—	—
8	31 780	31 954	—
9	33 873	34 049	36 631
10	35 965	36 141	38 725
11	38 060	38 235	42 912
12	40 153	40 329	49 192
13	42 245	44 514	51 284
14	44 339	48 699	53 377
15	46 430	52 884	55 470
16	48 524	54 979	57 564

Ein festes Gehalt gebührt dem

1. Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Ausmaß von 63 090 S,
2. Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes im Ausmaß von 63 090 S und
3. dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes im Ausmaß von 70 212 S.“

3. Im § 67 Abs. 1 wird der Betrag „3 067 S“ durch den Betrag „3 156 S“ ersetzt.

4. Im § 68 a Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „7 284 S“ durch den Betrag „7 495 S“,
- b) in Z 2 der Betrag „9 105 S“ durch den Betrag „9 369 S“,
- c) in Z 3 der Betrag „10 924 S“ durch den Betrag „11 241 S“,
- d) in Z 4 der Betrag „12 747 S“ durch den Betrag „13 117 S“ und
- e) in Z 5 der Betrag „14 568 S“ durch den Betrag „14 990 S“.

5. Im § 68 d Abs. 2 wird der Betrag „2 789 S“ durch den Betrag „2 870 S“ ersetzt.

Artikel III

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 572/1985, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt 9 vH.“

75 der Beilagen

9

Artikel IV

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 572/1985, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 2 und 3 werden die Hundertsätze des Pensionsbeitrages wie folgt festgesetzt:

- In Abs. 2 lit. a mit 11,2 vH,
- in Abs. 2 lit. b mit 9,0 vH,
- in Abs. 3 lit. a mit 2,5 vH,
- in Abs. 3 lit. b mit 2,0 vH.

Artikel V

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 47/1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 wird angefügt:

„(3) Die Erklärung nach Abs. 1 kann vom Beamten bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Arbeitsplatz des Beamten nach dem Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, neu auszuschreiben ist. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.“

2. § 22 lautet:

„Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

§ 22. Der Beamte, über den durch drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, ist mit Rechtskraft der Feststellung für das dritte Kalenderjahr entlassen. Der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 87 Abs. 2 gleichzuhalten.“

3. § 83 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe B oder W 1 eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes anstrebt und er sowohl die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat als auch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren aufweist.“

4. § 112 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede durch Beschluß der Disziplarkommission (Disziplinaroberkommission) verfügte Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten — unter Ausschluß der Haushaltszulage — auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplarkommission (Disziplinaroberkommission) kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.“

gen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.“

5. § 112 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(7) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.“

6. Im § 149 Abs. 4 werden ersetzt:

- a) der Ausdruck „Stellvertreter des Militärvikars“ durch den Ausdruck „Generalvikar des Militärbischofs“,
- b) das Wort „Militärprovikar“ durch das Wort „Militärgeneralvikar“.

7. § 184 a lautet:

„Anwendungsbereich

§ 184 a. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg, des Rechenzentrums und des Fernmeldegebührenamtes Wien.“

8. In der Tabelle im § 184 c Abs. 1 wird in der Spalte „ab der Gehaltsstufe 15“ der Ausdruck „(auf einer Planstelle der Dienstzulagen­gruppe 1 oder 2)“ durch den Ausdruck „(auf einer Planstelle der Dienstzulagen­gruppe S, 1 oder 2)“ ersetzt.

9. Anlage 1 Z 31.2 lautet:

„31.2. Verwendung im Fernmeldedienst als Referent in höherer technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,
Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fernmeldezeugabteilung) in einem Fernmeldebauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung.“

Artikel VI

(1) Die Tabelle im Art. IV Abs. 3 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.

Nr. 572/1985, erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Schilling
2	15 761
3	15 761
4	15 761
5	15 761
6	16 946
7	19 306
8	20 490
9	21 673
10	22 852
11	24 037
12	25 218
13	26 401
14	27 583
15	28 764
16	29 281
17	29 793
18 1. und 2. Jahr	30 306
18 ab 3. Jahr	30 820

(2) Art. XII Abs. 1 zweiter Satz der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 572/1985, lautet:

„Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 836 S je Monatswochenstunde.“

Artikel VII

Die für die Zeiträume nach Ablauf des Jahres 1986 ausgezahlten Bezüge sind auf die nach diesem Bundesgesetz für dieselben Zeiträume gebührenden Bezüge anzurechnen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für pensionsrechtliche Geldansprüche.

Artikel VIII

- (1) Der Vorrückungstichtag eines Beamten, der
1. bereits am 31. Juli 1986 dem Dienststand angehört hat und
 2. vor diesem Zeitpunkt eine nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, geförderte Ausbildung zurückgelegt hat, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Z 4 lit. e des Gehaltsgesetzes 1956 erfüllt,

ist auf seinen Antrag neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag infolge der Neuregelungen der 45. und 46. Gehaltsgesetz-Novelle günstiger ist als der bisherige Vorrückungstichtag.

(2) Wurde nach Abs. 1 ein neuer Vorrückungstichtag festgesetzt, ist die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zu verbessern. Der Zeitraum der Verbesserung ist der Unterschied zwischen dem gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungstichtag und dem ebenso gerundeten neuen Vorrückungstichtag.

(3) Bei Beamten, die unmittelbar in eine höhere Dienstklasse ernannt worden sind, kann im Einver-

nehmen mit dem Bundeskanzler die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 verbessert werden.

(4) Die Neufestsetzung des Vorrückungstichtages nach Abs. 1 und die Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nach den Abs. 2 und 3 sind,

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 bis zum 30. Juni 1987 gestellt wird, mit Wirksamkeit vom 1. August 1986,
2. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 nach dem 30. Juni 1987 gestellt wird, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten

durchzuführen.

(5) Bei Beamten, auf die Abs. 1 angewendet worden ist und die innerhalb eines Jahres ab dem Wirksamwerden dieser Maßnahme in die nächsthöhere Dienstklasse befördert wurden oder werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung mit ihrer Wirksamkeit die besoldungsrechtliche Stellung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler unter Bedachtnahme auf Abs. 2 günstiger festgesetzt werden, als sich aus § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt.

Artikel IX

(1) Für eine im Ausland gelegene Dienstwohnung oder sonstige Räumlichkeit, die einem bei einer österreichischen Dienststelle im Ausland verwendeten Beamten überlassen oder zugewiesen worden ist, sind die Grundvergütung, die Anteile an den Betriebskosten und an den öffentlichen Abgaben sowie an den Nebenkosten nach Maßgabe der folgenden Absätze festzusetzen.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Grundvergütung ist abweichend vom § 24 a Abs. 2 und 4 erster Satz des Gehaltsgesetzes 1956 jener Betrag, der sich aus

1. dem Wert, den der Bund jeweils bei Neuvermietung einer Wohnung erster Qualität mit einer bestimmten Wohnnutzfläche im Inland üblicherweise erhalten würde, und
2. nach einer Bemessung dieses Wertes unter sinngemäßer Anwendung des § 21 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956

ergibt.

(3) Die Wohnnutzfläche gemäß Abs. 2 wird für

1. Leiter einer Dienststelle mit 120 m²,
2. zugeteiltes diplomatisches und konsularisches Personal mit 90 m²,
3. technisches und administratives Personal mit 60 m² und
4. Hilfspersonal mit 40 m²

bestimmt.

(4) Die auf die Wohnung oder die sonstige Räumlichkeit entfallenden Anteile an den Betriebskosten, den öffentlichen Abgaben sowie an den Nebenkosten sind gemäß § 24 b Abs. 5 des Gehalts-

gesetzes 1956 und nach einer Bemessung nach Abs. 2 Z 2 in monatlichen Pauschalbeträgen festzusetzen.

(5) Das Benützungsentgelt gemäß § 24 a Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 ist ebenfalls erst nach einer Bemessung nach Abs. 2 Z 2 vorzuschreiben.

Artikel X

(1) Der Beamte des Dienststandes, der dem Fernmeldetechnischen Zentralamt angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bewirken.

(2) Die Überleitung wird mit 1. Juli 1987 wirksam, wenn der Beamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach diesem Tag abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Erfüllt der Beamte die Ernennungserfordernisse und — wenn sein Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist — die Definitivstellungserfordernisse erst nach dem 1. Juli 1987, so wird die Überleitung abweichend vom Abs. 2 frühestens mit dem auf die Erfüllung dieser Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Der Beamte wird nach den Abs. 1 bis 3 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, mit der er am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd betraut ist, wenn er hiefür auch die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse erfüllt.

(5) Erfüllt er die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, so wird er nach den Abs. 1 bis 3 in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hiefür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(6) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 184 b BDG 1979 anzuwenden.

(7) Ist der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung, der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung oder die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so gelten diese Erfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, als erfüllt, wenn

der Beamte die Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den vor dem 1. Juli 1987 geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung erfüllt hat, die seiner Verwendung, mit der er am Tag der Überleitung dauernd betraut war, entsprochen haben.

(8) Wird ein Beamter gemäß Abs. 1 bis 7 in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82 e des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt. § 12 a Abs. 9 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

Artikel XI

Kürzungen des Monatsbezuges, die gemäß § 112 Abs. 4 BDG 1979 vor dem 1. Dezember 1987 verfügt worden sind, werden durch die Neufassung dieser Gesetzesbestimmung im Art. V dieses Bundesgesetzes nicht berührt. Auf solche Kürzungen ist § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 30. November 1987 geltenden Fassung weiterhin anwendbar.

Artikel XII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 3 und Art. VIII mit 1. August 1986,
2. Art. I Z 2, 6 bis 36, 38 bis 56, 57 (mit Ausnahme der Dienstzulagengruppen PT 1/S und PT 2/2 b), 58 (mit Ausnahme der Dienstzulagengruppen PT 1/S und PT 2/2 b), 59 und 63 bis 66, die Art. II bis IV, Art. V Z 2 und 3, Art. VI und Art. VII mit 1. Jänner 1987,
3. Art. I Z 57 (hinsichtlich der Dienstzulagengruppen PT 1/S und PT 2/2 b), 58 (hinsichtlich der Dienstzulagengruppen PT 1/S und PT 2/2 b) und 60 bis 62, Art. V Z 7 bis 9, Art. IX und Art. X mit 1. Juli 1987,
4. Art. I Z 5 mit 1. September 1987,
5. Art. I Z 4, Art. V Z 1, 4 und 5 und Art. XI mit 1. Dezember 1987.

(2) Die Verordnung der Bundesregierung, mit der der Eigenanteil der Bundesbeamten gemäß § 20 b des Gehaltsgesetzes 1956 neu festgesetzt wird, BGBl. Nr. 290/1975, tritt mit Ablauf des 31. August 1987 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT**Problem:**

- a) Am 31. Dezember 1986 hat das mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes für 1986 geschlossene Gehaltsabkommen geendet. Für die Zeit danach wurden die Bezüge durch die Verordnung BGBl. Nr. 694/1986 übergangsweise valorisiert. Auf Grund der geltenden Rechtslage sind die Bezugsansätze im Gesetz anzupassen.
- b) Die vereinbarte etappenweise Erhöhung des Pensionsbeitrages ist in ihrer letzten Etappe vorzusehen.
- c) Die Regelung des Eigenanteiles des Fahrtkostenzuschusses ist seit 1975 unverändert. Bei Beamten, für die die Benützung innerstädtischer Massenbeförderungsmittel in Betracht kommt, ist der Eigenanteil mit den Beförderungskosten gestiegen. Der Eigenanteil für die übrigen Beamten blieb hingegen mit 185 Schilling unverändert und erreicht damit nicht einmal mehr die halbe Höhe der Beförderungskosten innerstädtischer Massenbeförderungsmittel.

Ziel:

- a) Anpassung der Bezugsansätze der öffentlich Bediensteten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere der Geldwertentwicklung, und sozialer Aspekte.
- b) Gesetzliche Regelung, die der Vereinbarung entspricht.
- c) Vereinheitlichung des Eigenanteiles, den die Beamten zu tragen haben.

Inhalt:

- a) Entsprechend einem am 13. November 1986 abgeschlossenen Gehaltsabkommen sollen die Bezugsansätze der Beamten und Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1987 bei einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1987 um 2,9 vH erhöht werden.
- b) Erhöhung des Pensionsbeitrages ab 1. Jänner 1987 von 8,5 auf 9 vH.
- c) Etappenweise Anhebung des Eigenanteiles von 185 Schilling bis zur Höhe der monatlichen Kosten für die Benützung innerstädtischer Massenbeförderungsmittel.

Alternativen:

- a) und b) Keine.
- c) Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, die zu einer weiteren — sachlich nicht gerechtfertigten — Auseinanderentwicklung des Eigenanteiles verschiedener Beamtengruppen führen würde.

Kosten:

Die allgemeine Bezugserhöhung für das Jahr 1987 erfordert unter Berücksichtigung der Anhebung des Pensionsbeitrages Mehrkosten von 4,145 Milliarden Schilling.

Mit dem angeführten Betrag sind auch die vergleichbaren Maßnahmen erfaßt, die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 38. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und einer entsprechenden Änderung der Bundesbahn-Besoldungsordnung und der Dienst- und Lohnordnung der Österreichischen Bundesbahnen enthalten sind.

Die Anhebung des Eigenanteiles des Fahrtkostenzuschusses wird bei voller Wirksamkeit Einsparungen von rund 50 Millionen Schilling je Kalenderjahr bewirken. Auf Grund der Etappenregelung treten diese Einsparungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr im folgenden Ausmaß ein:

- 1987: 8 Millionen Schilling,
- 1988: 22 Millionen Schilling,
- 1989: 15 Millionen Schilling,
- 1990: 5 Millionen Schilling.

Die Überführung der Beamten des Fernmeldetechnischen Zentralamtes in das Postschema erfordert 1987 und 1988 Mehrkosten von je 3 Millionen Schilling gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst. Der am 13. November 1986 erzielte Gehaltsabschluß sieht eine Erhöhung der Bezüge (mit Ausnahme der Haushaltszulage) der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1987 um 2,9 vH vor. Die Laufzeit des Abkommens endet mit 31. Dezember 1987. Da es wegen des Ablaufes der XVI. Gesetzgebungsperiode nicht möglich war, diesem Abschluß bis zum Ende des Jahres 1986 auf Gesetzesebene Rechnung zu tragen, wurde durch die Verordnung über die Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 694/1986, eine generelle Zulage im Sinne des § 88 des Gehaltsgesetzes 1956 geschaffen. An die Stelle dieser Zulage soll nun die gesetzliche Anhebung der Bezugsansätze treten.

Bereits im Gehaltsabkommen vom 1. Dezember 1983 ist vereinbart worden, die damals mit 7 vH festgesetzten Pensionsbeiträge in vier Etappen um je 0,5 vH auf insgesamt 9 vH anzuheben. Die erste Etappe trat mit 1. Jänner 1984 in Kraft, die zweite Etappe mit 1. Jänner 1985, die dritte Etappe mit 1. Jänner 1986. Die letzte Etappe soll gemeinsam mit dem Gehaltsabkommen für 1987 wirksam werden. Dementsprechend soll nun der Pensionsbeitrag mit 1. Jänner 1987 von 8,5 vH auf 9 vH erhöht werden.

Bei der Verhandlung über die Einführung des Fahrtkostenzuschusses im Jahre 1971 bestand zwischen der Dienstgebervertretung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Übereinstimmung darüber, daß als „billigerweise zumutbare Kosten“ die Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels anzusehen sind. Der Gesetzgeber hat sich mit der Bemessung des Eigenanteiles des Fahrtkostenzuschusses gleichfalls zu dieser Absicht bekannt. In den Erläuterungen (281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP) zum damaligen § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956 wird ausdrücklich angeführt, daß die Aufwendungen, die in Wien den Benützern der Straßenbahn erwachsen, jedem Beamten, gleich

wo er seinen Dienstort hat, zumutbar seien. Mit einer auf Grund des § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956 erlassenen Verordnung wurde die Höhe des Eigenanteiles dementsprechend festgesetzt. Die Dienstgebervertreter und die Gewerkschaften hatten überdies vereinbart, den Wiener Straßenbahntarif zur Richtschnur für Änderungen des Eigenanteiles zu machen.

Der Eigenanteil wurde in den Jahren 1974 und 1975 neu geregelt, wobei auf die geänderten Straßenbahntarife in Wien Bedacht genommen wurde. Durch die Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 290/1975 wurde schließlich der Eigenanteil so festgesetzt, daß der Beamte für die Zeit ab dem 1. März 1975 monatlich 185 S, jedenfalls aber die Kosten eines von ihm zu benützens innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort selbst zu tragen hat. Diese Regelung bewirkte, daß für Beamte, deren Dienstort eine größere Stadt war, die Kosten der Monatskarte der örtlichen Verkehrsbetriebe die Höhe des Eigenanteiles bildeten. Eine Erhöhung der innerstädtischen Tarife löste damit automatisch eine Erhöhung des Eigenanteiles aus. In Wien betragen die Kosten für eine Monatskarte der Verkehrsbetriebe derzeit 380 S.

Für die übrigen Beamten ist der damals festgelegte Eigenanteil von 185 S bis jetzt unverändert geblieben und entspricht damit längst nicht mehr dem Eigenanteil, der sich aus der Benützung innerstädtischer Massenbeförderungsmittel ergibt. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat das Ziel, das Ausmaß des Eigenanteiles wieder zu vereinheitlichen. Der Eigenanteil, der bisher 185 S betragen hat, soll etappenweise an die Kosten für eine Monatskarte der Wiener Verkehrsbetriebe, also derzeit 380 S, angeglichen werden. Für jene Beamten, für die die Benützung innerstädtischer Massenbeförderungsmittel in Betracht kommt, tritt hingegen keine Änderung ein.

Die Höhe des Eigenanteiles soll künftig im Gesetz (und nicht mehr durch Verordnung) geregelt werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor:

1. Überleitung der Bediensteten des Fernmelde-technischen Zentralamtes aus der Allgemeinen Verwaltung in das Postschema.

2. Anpassung des § 10 des Gehaltsgesetzes 1956 (Hemmung) und des § 22 BDG 1979 (Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis) an das geänderte Leistungsfeststellungsrecht. Vermeidung von Härtefällen bei der Frage der Zulässigkeit einer Leistungsfeststellung wegen Zulassung zum Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie.
3. Angleichung der im § 12 Abs. 2 Z 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Zeiten der Eignungsausbildung und einer Ausbildung bzw. Tätigkeit im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes an die Zeiten, die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden sind.
4. Neuregelung der Bezugskürzung suspendierter Beamter.
5. Übergangsbestimmung für Vergütungen, die für im Ausland gelegene Dienstwohnungen oder sonstige Räumlichkeiten zu leisten sind.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Die Zitierungsänderung trägt der Wiederverlautbarung des Heeresgebührengesetzes Rechnung.

Zu Art. I Z 2:

Nach § 10 Abs. 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bewirkt eine bescheidmäßige Leistungsfeststellung mit negativem Kalkül ab Eintritt der Rechtskraft eine Hemmung der Vorrückung. Die BDG-Novelle 1986 ermöglicht ab 1. Jänner 1987 eine gültige Leistungsfeststellung auch ohne Erlassung eines Bescheides, und zwar insbesondere dann, wenn der Beamte dem von der Dienstbehörde mitgeteilten Beurteilungsergebnis schriftlich zustimmt oder es verabsäumt, innerhalb von vier Wochen ab der Zustellung die Leistungsfeststellungskommission anzurufen. Dem § 10 Abs. 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 wird daher ein Halbsatz angefügt, der klarstellt, daß eine Leistungsfeststellung mit negativem Kalkül auch dann eine Hemmung der Vorrückung bewirkt, wenn sie nicht in Bescheidform, sondern in Form einer solchen Mitteilung der Dienstbehörde ergangen und endgültig geworden ist.

Zu Art. I Z 3:

Mit der 45. Gehaltsgesetz-Novelle wurden in die Liste der Zeiten, die nach § 12 Abs. 2 Z 4 zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen sind, zusätzlich

- Zeiten einer Eignungsausbildung und
- Zeiten einer Ausbildung bzw. Tätigkeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft, auf die die Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes anzuwenden waren,

aufgenommen. Diese Zeiten sollen nunmehr im Hinblick auf die Überstellungsbestimmungen des § 12 Abs. 6 mit den im § 12 Abs. 2 Z 1 angeführten Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt werden.

Zu Art. I Z 4:

Auf die Erläuterungen zur Neuregelung des § 112 Abs. 4 BDG 1979 im Art. V dieses Gesetzentwurfes über die Bezugskürzung suspendierter Beamter wird verwiesen. Da künftig soziale Aspekte bereits bei der Anwendung des § 112 Abs. 4 BDG 1979 unmittelbar berücksichtigt werden, ist eine spätere Berücksichtigung im Rahmen des § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht mehr sinnvoll. § 13 Abs. 2 kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z 5:

Auf die Ausführungen zum Eigenanteil des Fahrtkostenzuschusses im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. I Z 6:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll der Pensionsbeitrag auf Grund einer Vereinbarung des Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in vier Etappen auf letztlich 9 vH angehoben werden. Dies bewirkt die vorliegende Änderung.

Zu Art. I Z 7 bis 21, 23 bis 36, 38 bis 57, 59 und 63 bis 66:

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung der Bezugsansätze des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. I Z 22:

Hier wird der Gesetzestext an geänderte Schulbezeichnungen angepaßt.

Zu Art. I Z 37:

Die Zitierungsänderung trägt der Wiederverlautbarung des Schulunterrichtsgesetzes Rechnung.

Zu Art. I Z 57, 58 und 60 bis 62:

Diese Bestimmungen regeln die besoldungsrechtliche Seite der Überleitung der Beamten des Fernmeldetechnischen Zentralamtes aus der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung. Zur dienstrechtlichen Seite der Überleitung wird auf die Erläuterungen zu den Änderungen des BDG 1979 im Art. V des Gesetzentwurfes hingewiesen.

Das geltende System der Dienstzulagenstufen deckt nicht alle Verwendungen im Fernmeldetechnischen

nischen Zentralamt ab. Für den Leiter wird daher in der Verwendungsgruppe PT 1 eine Sondergruppe S geschaffen, während in der Verwendungsgruppe PT 2 für bestimmte gehobene technische Verwendungen zwischen den Dienstzulagen- gruppen 2 und 3 eine Dienstzulagen-Gruppe 2 b eingefügt wird.

Die Dienstzulagen-Gruppe 2 b weist zum Teil niedrigere Beträge auf, als einzelne Dienstzulagen- gruppen einer niedrigeren Verwendungs-Gruppe. Dies könnte bei Anwendung des § 82 d Abs. 1 im Vertretungsfalle in einzelnen Fällen zu einer höheren Abgeltung führen, als sie dem Vertretenen bei gleichem Dienstalter zukäme. Der neue § 82 d Abs. 1 und 2 vermeidet solche ungerechtfertigten Auswirkungen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbarten, für Richter und Richteramtsanwärter ab 1. Jänner 1987 geltenden Bezugsansätze.

Zu Art. III:

Auch der Pensionsbeitrag nach dem Nebengebühreuzulagengesetz wird von 8,5 vH auf 9 vH angehoben. Auf die Ausführungen zum § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 wird hingewiesen.

Zu Art. IV:

Die Pensionsbeitragssätze des Bundestheaterpensionsgesetzes werden im gleichen Verhältnis angehoben wie der Pensionsbeitrag nach dem Gehaltsgesetz 1956.

Zu Art. V Z 1:

Das Recht des Beamten auf Widerruf einer bereits abgegebenen Erklärung über seine Versetzung in den Ruhestand soll gesetzlich verankert und an Fristen gebunden werden, die eine geordnete Personalbewirtschaftung ermöglichen.

Zu Art. V Z 2:

Nach § 22 BDG 1979 ist der Beamte, über den durch drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, mit Rechtskraft der Feststellung für das dritte Kalenderjahr entlassen. Die BDG-Novelle 1986 ermöglicht ab 1. Jänner 1987 eine gültige Leistungsfeststellung auch ohne Erlassung eines Bescheides, und zwar insbesondere dann, wenn der Beamte dem von der Dienstbehörde mitgeteilten Beurteilungsergebnis schriftlich zustimmt oder es verabsäumt, innerhalb von vier Wochen ab der Zustellung die Leistungsfeststellungskommission anzurufen. Dem § 22 BDG 1979 wird daher

ein Satz angefügt, der klarstellt, daß die dritte Leistungsfeststellung mit negativem Kalkül auch dann ein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bewirkt, wenn sie nicht in Bescheidform, sondern in Form einer Mitteilung der Dienstbehörde ergangen und endgültig geworden ist.

Zu Art. V Z 3:

Gemäß § 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstiegskurs:

1. die Reifeprüfung an einer höheren Schule,
2. zehn Jahre Bundesdienstzeit,
3. wirksame Leistungsfeststellung, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat,
4. der Nachweis entsprechender Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und besonderer Kenntnisse im bisherigen dienstlichen Wirkungsbereich des Zulassungswerbers,
5. ein im Dienstweg zu überreichender Antrag des Zulassungswerbers.

Da die in den obgenannten Z 3, 4 und 5 dargestellten Voraussetzungen zu dem Zeitpunkt, wo die Leistungsfeststellung vom Zulassungswerber beantragt werden kann, oft noch nicht vorliegen können, soll auf Grund der Neuformulierung des § 83 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes eine Leistungsfeststellung auch dann möglich sein, wenn der Beamte, der eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang anstrebt, zunächst nur die in den Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt. Um jedoch zu ermöglichen, daß die Leistungsfeststellung schon bei der Vollen- dung des 10. Dienstjahres vorliegen kann, soll eine Leistungsfeststellung aus diesem Anlaß bereits nach acht Dienstjahren möglich sein.

Zu Art. V Z 4 und 5:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1986, G 88/86-8, § 112 Abs. 4 in der Fassung des Art. I Z 10 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983 mit Ablauf des 30. November 1987 als verfassungswidrig aufgehoben. Schon mit Erkenntnis vom 6. Oktober 1986, G 13/86-8, hatte der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß § 112 Abs. 2 BDG 1979 (dieser war im wesentlichen inhaltsgleich mit dem nunmehr aufgehobenen § 112 Abs. 4) verfassungswidrig war. Die Aufhebung ist in beiden Fällen damit begründet worden, daß die angefochtene Bestimmung die unbestimmte Ermächtigung für die zuständigen Behörden enthielt, eine Kürzung der Bezüge des suspendierten Beamten bis auf zwei Drittel zu verfügen. Damit habe diese Regelung dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG widersprochen und sei daher aufzuheben gewesen.

Durch die Neufassung soll die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten — unter Ausschluß

der Haushaltszulage — auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung bereits ex lege mit der Verfügung der Suspendierung eintreten. Die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) soll jedoch die Möglichkeit haben, auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

Zu Art. V Z 6:

Bisher war die Militärseelsorge als „Militärvikariat“ ein „Apostolisches Vikariat“ im Sinne des can. 371 CIC, das vom Militärvikar im Namen des Papstes geleitet wurde. Der Militärvikar war als Vorsteher einer solchen Teilkirche im Sinne des can. 381 CIC grundsätzlich und nach Maßgabe der im einzelnen für die Militärseelsorge geltenden Vorschriften speziell einem Diözesanbischof gleichgestellt.

Durch die Apostolische Konstitution „Spirituali Militum Curae“ wurde die nunmehr kirchenrechtlich als „Militärordinariat“ bezeichnete Seelsorgeeinrichtung noch weitergehend an eine Diözese angeglichen und einem eigenen, nicht bloß als Vikar des Papstes fungierenden, im Regelfall mit der Bischofswürde bekleideten Ordinarius, dem Militärordinarius, unterstellt.

Durch den Wegfall der Einrichtung des Militärvikars ist der Amtstitel „Militärprovikar“ als „Stellvertreter des Militärvikars“ gegenstandslos geworden. An die Stelle dieser Bezeichnungen haben daher — entsprechend den neuen kirchenrechtlichen Funktionen — der Amtstitel „Militärgeneralvikar“ und die Funktionsumschreibung „Generalvikar des Militärbischofs“ zu treten.

Zu Art. V Z 7 bis 9:

Mit der BDG-Novelle BGBl. Nr. 659/1983 und der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, ist die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung geschaffen worden. Sie ist für die Beamten des Post-, des Postauto- und des Fernmeldedienstes, also die betrieblichen Verwendungen, vorgesehen worden, während die Verwaltungsdienste weiterhin in der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung verblieben sind.

Die personelle Abgrenzung der neuen Besoldungsgruppe von den Verwaltungsdiensten enthält § 184 a BDG 1979. Nun sollen auch die Beamten des Fernmeldetechnischen Zentralamtes (die bisher bei der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung verblieben sind) mit Wirkung vom 1. Juli 1987 in das neue Postschema, also in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, eingereiht werden. Die

Änderung des § 184 a BDG 1979 trägt dieser Umreihung Rechnung.

Wie bereits in den Erläuterungen zu den §§ 82 c und 82 d des Gehaltsgesetzes 1956 ausgeführt wurde, müssen für bestimmte Verwendungen im Fernmeldetechnischen Zentralamt zwei neue Dienstzulagengruppen geschaffen werden. Dies ist hinsichtlich der neuen Dienstzulagengruppe S auch bei der Amtstitelregelung des § 184 c Abs. 1 BDG 1979 zu berücksichtigen.

Die Tätigkeit als Referent in höherer technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt wird als Richtverwendung in die Anlage 1 Z 31.2 aufgenommen.

Zu Art. VI Abs. 1:

Durch die 31. Gehaltsgesetz-Novelle wurde die Besoldung der Universitäts(Hochschul)assistenten neu geregelt. Art. IV der angeführten Novelle sollte Bezugsminderungen, die in Einzelfällen beim Übergang in das neue System eintreten konnten, vermeiden. Die in dieser Regelung enthaltene Bezugstabelle wird entsprechend dem Abkommen vom 13. November 1986 ebenfalls um den Hundertsatz der allgemeinen Bezugserrhöhung valorisiert.

Zu Art. VI Abs. 2:

Ebenfalls valorisiert wird die im Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehene Dienstzulage für Klassenlehrer an Volksschulen, die in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ Unterricht erteilen.

Zu Art. VII:

Um eine rechtzeitige Auszahlung der erhöhten Bezüge im Sinne des am 13. November 1986 erzielten und eingangs dargestellten Übereinkommens sicherzustellen, ist die Bezugserrhöhung zunächst im Wege einer Verordnung gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956 und gemäß den gleichartigen Regelungen der anderen für die öffentlich Bediensteten maßgebenden Gesetze erfolgt.

Die ab 1. Jänner 1987 durch Verordnung angehobenen und bereits ausgezahlten Bezüge sind gegen die Bezüge abzurechnen, die sich aus der nunmehrigen, mit Rückwirkung ausgestatteten gesetzlichen Regelung ergeben.

Zu Art. VIII:

Dieser Artikel ermöglicht die Berücksichtigung der durch die 45. Gehaltsgesetz-Novelle in den § 12 Abs. 2 Z 4 des Gehaltsgesetzes 1956 aufgenommenen Zeiten einer Ausbildung bzw. Tätigkeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft, auf die die Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes anzuwenden waren, auch in den Fällen, in denen bereits der Vorrückungstichtag bescheidmäßig ermittelt worden ist, und regelt die

Auswirkung einer allfälligen Verbesserung des Vorrückungstichtages auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten.

Zu Art. IX:

Auch für die Benützung von im Ausland gelegenen Dienstwohnungen und sonstiger Räumlichkeiten soll ab 1. Juli 1987 eine angemessene Vergütung, die mit den entsprechenden Vergütungen im Inland vergleichbar ist und zudem auf die Lebenshaltungskosten im Ausland Bedacht nimmt, geleistet werden. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Verwaltungsvereinfachung werden bei der Bemessung eine entsprechend der Auslandsverwendung gestaffelte, pauschalisierte Wohnungsgröße und monatliche Pauschalbeträge für die anteiligen Betriebskosten usw. vorgesehen.

Zu Art. X:

Die Übernahme der vorhandenen Beamten des Fernmeldetechnischen Zentralamtes soll nicht generell, sondern — entsprechend der bei der Schaffung des Postschemas in der BDG-Novelle BGBl. Nr. 659/1983 vorgesehenen Vorgangsweise — im Einzelfall und nur auf Wunsch des Beamten erfolgen. Dieses Optionsrecht ist nicht befristet. Wird es bis spätestens 30. Juni 1988 ausgeübt, wirkt es auf den 1. Juli 1987 zurück. Spätere Optionen wirken jeweils auf den nächstfolgenden Monatsersten.

Eine solche Überleitung bedarf keines Ernennungsaktes. Sie wird von Gesetzes wegen wirksam, wenn das entsprechende Schreiben des Beamten bei der Dienstbehörde einlangt. Die Überleitung kann daher, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, von der Dienstbehörde nicht abgelehnt werden. Eine Rückoption in das alte Schema ist nicht zulässig.

In welche PT-Verwendungsgruppe der Beamte übergeleitet wird, hängt von der Verwendung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Überleitung ab. Nur dann, wenn ein Beamter zwar die entsprechende Verwendung, aber weder die im neuen

Schema noch die im bisher geltenden Recht hierfür vorgesehene Ausbildung (bzw. Praxis) aufweist, ist er in eine niedrigere PT-Verwendungsgruppe überzuleiten.

Wer in das neue Schema übergeleitet werden will, muß nicht die im neuen Schema vorgesehenen Ausbildungs- und Zeiterfordernisse für die angestrebte PT-Verwendungsgruppe erfüllen. Es genügt, wenn er neben der tatsächlichen Verwendung jene ausbildungsmäßigen und zeitlichen Erfordernisse erfüllt, die im bisherigen Schema für die dieser Verwendung entsprechende Einstufung vorgesehen sind.

Abs. 8 stellt sicher, daß auf Überleitungen in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung auf Grund von Optionen das Überstellungsrecht anzuwenden ist, und legt damit fest, welche besoldungsrechtliche Stellung im neuen System gebührt. Da mit diesen Überleitungen im Gegensatz zu Überstellungen in andere Besoldungsgruppen ein Arbeitsplatzwechsel nicht verbunden sein wird, sind für die Bemessung der Ergänzungszulage abweichend vom § 12 a Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956 auch die Verwendungszulage und die Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 zu berücksichtigen.

Zu Art. XI:

Durch diesen Artikel wird klargestellt, daß die Neuregelung des § 112 Abs. 4 BDG 1979 für jene Kürzungen des Monatsbezuges keine Änderung bewirkt, die nach dem bisherigen § 112 Abs. 4 verfügt worden sind.

Zu Art. XII:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten jener Bestimmungen des Entwurfes, die nicht mit dem auf die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag wirksam werden sollen. Abs. 2 hebt die Verordnung über den Eigenanteil des Fahrtkostenzuschusses auf, da sie wegen der Neuregelung des § 20 b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 entbehrlich geworden ist. Abs. 3 enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Änderungen von Bezugsansätzen oder Pensionsbeitragsätzen beinhalten, nicht aufgenommen.

Gehaltsgesetz 1956

neu

Art. I Z 1:

§ 5. (2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

-
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.

Art. I Z 2:

§ 10. (1) Die Vorrückung wird gehemmt

- durch eine bescheidmäßige Feststellung, daß der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat, vom Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die diese bescheidmäßige Feststellung gilt; der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 87 Abs. 2 BDG 1979 gleichzuhalten;
-

Art. I Z 3:

§ 12. (6) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d und e angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12 a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

- in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Verwendungsgruppen L 2 a begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungs-

alt

§ 5. (2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

-
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe, sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.

§ 10. (1) Die Vorrückung wird gehemmt

- durch eine bescheidmäßige Feststellung, daß der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat, vom Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die diese bescheidmäßige Feststellung gilt;
-

§ 12. (6) Die im Abs. 2 Z 1 angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12 a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

- in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Verwendungsgruppen L 2 a begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungs-

neu

erfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder einer den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Ernennungserfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;

2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der im § 12 a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das das erstgenannte Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
3. in den Fällen der Z 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Besoldungs- oder Verwendungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

Art. I Z 4:

.....

Art. I Z 5:

§ 20 b. (3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt

1. ab 1. September 1987 280 S,
2. ab 1. September 1988 350 S,
3. ab 1. September 1989 380 S

monatlich, jedenfalls aber die Kosten eines vom Beamten zu benützensden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort. Müssen vom Beamten im Dienstort mehrere innerstädtische Massenbeförderungsmittel benützt werden, die nicht miteinander in Tarifgemeinschaft stehen, so ist für die Berechnung der Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels jenes Massenbeförderungsmittel heranzuziehen, dessen monatliche Kosten den im ersten Satz angeführten Betrag am weitesten übersteigen.

alt

erfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder einer den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Ernennungserfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;

2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der im § 12 a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das das erstgenannte Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
3. in den Fällen der Z 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Besoldungs- oder Verwendungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

§ 13. (2) Wenn die Endgültigkeit der Kürzung der Bezüge mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Tat und das Ausmaß der Schuld sowie auf die persönlichen und familiären Verhältnisse des Beamten eine außerordentliche Härte bedeuten würde, so hat der zuständige Bundesminister auf Antrag des Beamten zu verfügen, daß die einbehaltenen Beträge dem Beamten insoweit auszuzahlen sind, als dies zur Beseitigung der außerordentlichen Härte notwendig ist. Die Verfügung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

§ 20 b. (3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), ist durch Verordnung der Bundesregierung mit dem Betrag festzusetzen, dessen Tragung allen Beamten billigerweise zumutbar ist.

neu

Art. I Z 22:

§ 58. (1) Eine Dienstzulage gebührt

-
 4. den Erziehungsleitern am Bundes-Blindenerziehungsinstitut und am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung,

Art. I Z 37:

§ 61. (7) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 ist für die Zeit einer nach Abs. 5 oder 6 zu vergütenden Vertretung einzustellen. Dies gilt nicht, soweit die Verhinderung in der Teilnahme an Schulveranstaltungen (§ 13 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986) oder in der von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme an Fortbildungs- oder Schulungsveranstaltungen begründet ist.

Art. I Z 57 und 58:

§ 82 c. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	10 475	20 000	32 000
	1	9 226	11 532	20 757
	2	6 919	9 226	18 450
	3	6 342	8 649	11 532
PT 2	1	5 765	8 073	9 801
	2	2 305	5 189	6 919
	2b	808	2 305	6 919
	3	1 154	2 305	4 613
PT 3	1	1 154	2 305	3 459
	2	808	1 615	2 421
	3	576	923	1 268
PT 4	1	403	749	1 095
PT 5	1	230	346	461

alt

§ 58. (1) Eine Dienstzulage gebührt

-
 4. den Erziehungsleitern am Bundes-Blindeninstitut und am Bundes-Taubstummeneinstitut,

§ 61. (7) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 ist für die Zeit einer nach Abs. 5 oder 6 zu vergütenden Vertretung einzustellen. Dies gilt nicht, soweit die Verhinderung in der Teilnahme an Schulveranstaltungen (§ 13 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974) oder in der von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme an Fortbildungs- oder Schulungsveranstaltungen begründet ist.

§ 82 c. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	1	8 966	11 207	20 172
	2	6 724	8 966	17 930
	3	6 163	8 405	11 207
PT 2	1	5 603	7 845	9 525
	2	2 240	5 043	6 724
	3	1 121	2 240	4 483
PT 3	1	1 121	2 240	3 362
	2	785	1 569	2 353
	3	560	897	1 232
PT 4	1	392	728	1 064
PT 5	1	224	336	448

neu

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im		
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelde-dienst
PT 1	S	—	—	Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
	1	—	Leiter der Postautobetriebsleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	—	Leiter einer sonstigen Postautobetriebsleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes
	3	—	Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes
PT 2	1	Leiter eines Postamtes I. Klasse erster Stufe	Leiter der Postautohauptwerkstätte	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt
	2	Leiter eines Postamtes I. Klasse zweiter Stufe	Leiter einer Verwaltungsabteilung in einer Postautobetriebsleitung	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt
	2b	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt
	3	Leiter eines Postamtes I. Klasse dritter Stufe	Leiter einer Postgarage I	Leiter der Stromversorgungsaufsicht

alt

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im		
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelde-dienst
PT 1	1	—	Leiter der Postautobetriebsleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	—	Leiter einer sonstigen Postautobetriebsleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes
	3	—	Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes
PT 2	1	Leiter eines Postamtes I. Klasse erster Stufe	Leiter der Postautohauptwerkstätte	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt
	2	Leiter eines Postamtes I. Klasse zweiter Stufe	Leiter einer Verwaltungsabteilung in einer Postautobetriebsleitung	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt
	3	Leiter eines Postamtes I. Klasse dritter Stufe	Leiter einer Postgarage I	Leiter der Stromversorgungsaufsicht

neu

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen-gruppe	im		
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelde-dienst
PT 3	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse erster Stufe	Leiter einer Postgarage II	Leiter einer Fernmeldezeugabteilung
	2	Leiter eines Postamtes II. Klasse zweiter Stufe	Leiter einer Postgarage III	Meßspezialist
	3	Leiter eines Postamtes II. Klasse dritter Stufe	—	Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßigem Nachtdienst
PT 4	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse vierter Stufe	Leiter einer Postgarage IV	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim
PT 5	1	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

Art. I Z 60:

§ 82 c. (8) Auf Beamte, die mit der vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, sind Abs. 7 und gegebenenfalls § 82 d Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Dienstabgeltung und einer allfälligen Verwendungsabgeltung nach § 82 d Abs. 3 ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hierbei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

Art I Z 61 und 62:

Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung und Ergänzungszulage

§ 82 d. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd auf einem Arbeitsplatz einer höherwertigen Verwendungsgruppe verwendet wird, ohne in diese ernannt zu sein. Diese Verwendungszulage beträgt — außer im Falle des Abs. 2 —

alt

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen-gruppe	im		
		Postdienst	Postautodienst	Fernmelde-dienst
PT 3	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse erster Stufe	Leiter einer Postgarage II	Leiter einer Fernmeldezeugabteilung
	2	Leiter eines Postamtes II. Klasse zweiter Stufe	Leiter einer Postgarage III	Meßspezialist
	3	Leiter eines Postamtes II. Klasse dritter Stufe	—	—
PT 4	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse vierter Stufe	Leiter einer Postgarage IV	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim
PT 5	1	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

§ 82 c. (8) Auf Beamte, die mit der vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, sind Abs. 7 und gegebenenfalls § 82 d Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Dienstabgeltung und einer allfälligen Verwendungsabgeltung nach § 82 d Abs. 2 ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hierbei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung und Ergänzungszulage

§ 82 d. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd auf einem Arbeitsplatz einer höherwertigen Verwendungsgruppe seiner Besoldungsgruppe verwendet wird und der nicht zum Beamten dieser Verwendungsgruppe ernannt ist, gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage im Aus-

neu

50 vH des Betrages, um den das Gehalt des Beamten vom Gehalt derselben Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe überschritten wird.

(2) Ist für die dauernde Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 eine niedrigere Dienstzulage als jene, die dem Beamten in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührt, vorgesehen, so beträgt die ruhegenußfähige Verwendungszulage 50 vH des Betrages, der sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Gehältern nach Abs. 1 nach Abzug des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstzulagenansprüchen der niedrigeren und der höheren Verwendungsgruppe ergibt.

(3) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates ausüben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hierfür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabteilung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

(4) Wird ein Beamter, der vorübergehend auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe seiner Besoldungsgruppe verwendet wurde, unmittelbar daran anschließend auf diesem Arbeitsplatz dauernd verwendet und würde der für die dauernde Verwendung vorgesehene Monatsbezug den für die bisherige vorübergehende Verwendung vorgesehenen Monatsbezug (zuzüglich Verwendungsabteilung) unterschreiten, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages.

Art. V Z 2:

Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

§ 22. Der Beamte, über den durch drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, ist mit Rechtskraft der Feststellung für das dritte Kalenderjahr entlassen. Der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 87 Abs. 2 gleichzuhalten.

alt

maß von 50 vH des Betrages, um den das Gehalt des Beamten vom Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe überschritten wird.

(2) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates ausüben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hierfür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabteilung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

(3) Wird ein Beamter, der vorübergehend auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe seiner Besoldungsgruppe verwendet wurde, unmittelbar daran anschließend auf diesem Arbeitsplatz dauernd verwendet und würde der für die dauernde Verwendung vorgesehene Monatsbezug den für die bisherige vorübergehende Verwendung vorgesehenen Monatsbezug (zuzüglich Verwendungsabteilung) unterschreiten, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages.

BDG 1979

Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

§ 22. Der Beamte, über den durch drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, ist mit Rechtskraft der Feststellung für das dritte Kalenderjahr entlassen.

neu

Art. V Z 3:

§ 83. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nur zulässig,

.....

3. wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe B oder W 1 eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes anstrebt und er sowohl die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat als auch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren aufweist.

Art. V Z 4 und 5:

§ 112. (4) Jede durch Beschluß der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) verfügte Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten — unter Ausschluß der Haushaltszulage — auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgpflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

.....

(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(7) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

alt

§ 83. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nur zulässig,

.....

3. wenn der Beamte eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes anstrebt und er — abgesehen von der Leistungsfeststellung — alle übrigen Zulassungserfordernisse erfüllt.

§ 112. (4) Durch Beschluß der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) kann für die Dauer der Suspendierung die Kürzung des Monatsbezuges — unter Ausschluß der Haushaltszulage — bis auf zwei Drittel verfügt werden.

.....

(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise eine Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(7) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten aufgehoben oder vermindert, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

neu

Art. V Z 6:

§ 149. (4) Für die als Militärseelsorger verwendeten Berufsoffiziere sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
III		Militärkaplan
IV		Militärkurat
V		Militäroberkurat
VI	römisch-katholischer Militärseelsorger	Militärsuperior
VI	evangelischer Militärseelsorger	Militäroberpfarrer
VII		Militärdekan
—	Generalvikar des Militärbischofs	Militärgeneralvikar
—	Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur	Militärsuperintendent

alt

§ 149. (4) Für die als Militärseelsorger verwendeten Berufsoffiziere sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
III		Militärkaplan
IV		Militärkurat
V		Militäroberkurat
VI	römisch-katholischer Militärseelsorger	Militärsuperior
VI	evangelischer Militärseelsorger	Militäroberpfarrer
VII		Militärdekan
—	Stellvertreter des Militärvikars	Militärprovikar
—	Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur	Militärsuperintendent

Art. V Z 7:

Anwendungsbereich

§ 184 a. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg, des Rechenzentrums und des Fernmeldegebührenamtes Wien.

Anwendungsbereich

§ 184 a. Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in den Dienststellen des Betriebsdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden. Als Dienststellen des Betriebsdienstes gelten alle Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung mit Ausnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg, des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, des Rechenzentrums und des Fernmeldegebührenamtes Wien.

75 der Beilagen

75 der Beilagen XVII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

25

25 von 27

neu

Art. V Z 8:

§ 184 c. (1) Für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Gehaltsstufe		ab der Gehaltsstufe 15
	1 bis 10	11 bis 14	
PT 1	Kommissär	Rat	Oberrat; Hofrat (auf einer Planstelle der Dienstzulagengruppe S, 1 oder 2)
PT 2 (mit Hochschulbildung)			Oberrat
PT 2 (ohne Hochschulbildung)	Revident	Inspektor	Zentralinspektor
PT 3			Oberinspektor
PT 4			Inspektor
PT 5	Kontrollor	Fachinspektor	Fachoberinspektor
PT 6		Oberkontrollor	Fachinspektor
PT 7	Monteur	Obermonteur	
PT 8	Offizial	Oberoffizial	
PT 9	Amtswart	Oberamtswart	

alt

§ 184 c. (1) Für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Gehaltsstufe		ab der Gehaltsstufe 15
	1 bis 10	11 bis 14	
PT 1	Kommissär	Rat	Oberrat; Hofrat (auf einer Planstelle der Dienstzulagengruppe 1 oder 2)
PT 2 (mit Hochschulbildung)			Oberrat
PT 2 (ohne Hochschulbildung)	Revident	Inspektor	Zentralinspektor
PT 3			Oberinspektor
PT 4			Inspektor
PT 5	Kontrollor	Fachinspektor	Fachoberinspektor
PT 6		Oberkontrollor	Fachinspektor
PT 7	Monteur	Obermonteur	
PT 8	Offizial	Oberoffizial	
PT 9	Amtswart	Oberamtswart	

neu

alt

BDG 1979 — Anlage 1

Art. V Z 9:

31. VERWENDUNGSGRUPPE PT 2

Ernennungserfordernisse:

.....

- 31.2 Verwendung im Fernmeldedienst als
Referent in höherer technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen
Zentralamt,
Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fernmeldezeug-
abteilung) in einem Fernmeldebauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I
im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im Fern-
sprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung.

.....

31. VERWENDUNGSGRUPPE PT 2

Ernennungserfordernisse:

.....

- 31.2 Verwendung im Fernmeldedienst als
Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fernmeldezeug-
abteilung) in einem Fernmeldebauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I
im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im Fern-
sprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung.

.....